

Antrag
zur Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage
(Entwässerungsantrag)

Stadt Bad Gandersheim
Fachbereich 2
Markt 10
37581 Bad Gandersheim

Hiermit beantrage (n) ich/wir gern. §§ 6 und 7 der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die zentrale /dezentrale Abwasseranlage.

Grundstückseigentümer: _____

Straße, Haus-Nummer: _____

Wohnort: _____

Grundstückslage: _____

Genmarkung, Flur, Flurstück: _____

Die gern. § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag als Anlage beigelegt (siehe Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung — Seite 2).

Bad Gandersheim, _____

Grundstückseigentümer / in

Planer / in

Anlagen

Bitte wenden!

A U S Z U G

aus der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.10.2019)

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder der Anschlüsse an die Abwasseranlagen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Stadt kann der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu tragen hat. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(9) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird oder bei genehmigungsfreien Wohngebäuden mit dem Antrag auf Bestätigung der Erschließung. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Für den Entwässerungsantrag sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt erhältlich sind.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung und Berechnung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen;

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung und Bemessungsunterlagen der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
- Gebäude und befestigte Flächen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus - Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dazu zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen zur NW-Beseitigung = blau
- für neue Anlagen zur SW-Beseitigung = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlagen erforderlich sind.